

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr •  
Franz-Josef-Röder-Straße 17 • 66119 Saarbrücken

Abteilung F: Energie-, Industrie- und  
Dienstleistungspolitik

Herrn [REDACTED]  
Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz und nukleare Sicherheit  
- auf elektronischem Wege -  
(E-Mail: [REDACTED];  
[REDACTED])

Referat: F/2 - Energiewirtschaft,  
Montanindustrie  
Zeichen: Länderanhörung BECV 2021  
Bearbeiter: [REDACTED]  
Tel.: [REDACTED]  
Fax: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]

Datum: 25.02.2021

## **Länderanhörung zum Referentenentwurf einer Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung - BECV)**

### **Stellungnahme der Regierung des Saarlandes**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Länderanhörung zum Referentenentwurf der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung.

Das Verordnungsgebungsverfahren zur Entlastung der Industrie bei der Anfang 2021 gestarteten nationalen CO<sub>2</sub>-Bepreisung des Brennstoffeinsatzes hat für das Saarland mit seinem starken Besatz an prozesswärmeintensiven und außenhandelsabhängigen Unternehmen des Produzierenden Gewerbes eine hohe Bedeutung. Dies gilt zum Beispiel für die hier ansässigen Keramik-, Kunststoff-, Holzstoff-, Schmiede-, Gießerei-, Stahlweiterverarbeitungs- und Automotiveunternehmen, die nicht dem EU-Emissionshandel unterliegen. Der übermittelte Entwurf ist nach unserer Einschätzung nicht hinreichend, um den erforderlichen Carbon-Leakage-Schutz planungssicher zu gewährleisten. Die beabsichtigten Entlastungsregelungen wären für die Unternehmen zudem mit einem erheblichen Kosten- und Bürokratieaufwand verbunden.

Zu den einzelnen Regelungsinhalten des Verordnungsentwurfs ist aus Sicht der saarländischen Landesregierung Folgendes anzumerken:



#### § 4 BECV-E („Voraussetzung für die Beihilfegewährung“):

Die Entlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes soll unter den Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel gestellt werden. Sofern die Summe der Gesamtbeihilfebeträge der beihilfefähigen Unternehmen die für die Gewährung der Beihilfe festgelegten Haushaltsmittel übersteigt, werden die Gesamtbeihilfebeträge im Verhältnis der festgelegten Haushaltsmittel zur Gesamtbeihilfesumme anteilig gekürzt. Der gewählte Kürzungsmodus bietet den Unternehmen keinen planungssicheren Anspruch auf Carbon-Leakage-Schutz. Im Sinne des gebotenen Vertrauensschutzes sollte der Vorbehalt gestrichen werden, da die Erlöse aus der nationalen CO<sub>2</sub>-Bepreisung für die Kompensation des Produzierenden Gewerbes mehr als ausreichend sind.

#### § 5 BECV-E („Sektorzuordnung“):

Der Ansatz, dass bei der Zuordnung der entlastungsberechtigten Sektoren und Teilsektoren zunächst die Carbon-Leakage-Liste des EU-Emissionshandels zugrunde gelegt wird und diese im Bedarfsfall erweitert werden kann, ist zu begrüßen.

Es sollte jedoch auch einzelnen Unternehmen die Option eingeräumt werden, beim Umweltbundesamt einen regelhaften Carbon-Leakage-Schutz beantragen zu können, wenn das Unternehmen nicht einem als Carbon-Leakage-gefährdet ausgewiesenen Sektor oder Teilsektor angehört.

Zudem sollte eine Härtefallregelung in die Verordnung aufgenommen werden, mit der Unternehmen, die keinem beihilfefähigen Sektor oder Teilsektor zugeordnet sind, aber dennoch nachweisen können, dass sie durch die zusätzlichen CO<sub>2</sub>-Kosten in ihrer Existenz gefährdet sind, ebenfalls entlastet werden können.

#### § 7 BECV-E („Unternehmensbezogene Mindestschwelle“):

Die zusätzlichen unternehmensspezifischen Mindestschwellen sollte nach Möglichkeit gestrichen werden, da hierdurch das auf Ebene der Sektoren und Teilsektoren schon ermittelte Erfordernis eines Carbon-Leakage-Schutzes konterkariert würde.

#### §§ 8, 9 und 10 BECV-E („Gesamtbeihilfebetrag“, „Vorläufiger Beihilfebetrag“ und „Anrechnung der Stromkostenentlastung“):

Bei der Bestimmung des Gesamtbeihilfebetrages sollte auf den Abzug der Entlastung des Unternehmens aus der Deckelung oder Absenkung der EEG-Umlage verzichtet werden. Die Anrechnung wäre systemwidrig, da hier zwei unterschiedliche Entlastungsinstrumente (zum einen im Wärme- und Verkehrssektor, zum anderen im Stromsektor) miteinander verknüpft würden.

#### § 12 BECV-E („Klimaschutzmaßnahmen“):

Die Vorgabe, dass mindestens 50% oder 80% der Kompensationszahlungen für Dekarbonisierungs- oder Energieeffizienzmaßnahmen der entlasteten Unternehmen eingesetzt werden müssen, ist ordnungspolitisch problematisch. Ziel der Verordnung ist die Entlastung von im internationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen von der nationalen CO<sub>2</sub>-Bepreisung, nicht jedoch staatlich veranlasste „Pflichtinvestitionen“. Zumindest hilfsweise könnte eine Reduzierung der Zweckbindung der Kompensationszahlungen auf weniger als 25% des Gesamtbeihilfebetrages in Betracht gezogen werden.

#### § 14 BECV-E („Antragsverfahren“):

Zur Vermeidung von Liquiditätseinbußen der zu entlastenden Unternehmen sollte eine Umstellung der Ex-post-Kompensation auf eine Ex-ante-Kompensation geprüft werden. Hilfsweise wären auch viertel- oder halbjährliche Entlastungen denkbar.

#### § 21 BECV-E („Nationaler Carbon-Leakage-Indikator“):

Bei der Ermittlung der Handelsintensität zwischen Deutschland und den übrigen Mitgliedstaaten der EU wird diese in der Periode 2021 bis 2025 nur zu 75% und in der Periode 2026 bis 2030 nur zu 25% berücksichtigt. Dabei wird wettbewerbspolitisch außer acht gelassen, dass die nationale CO<sub>2</sub>-Bepreisung auch die innereuropäische Wettbewerbsfähigkeit maßgeblich verzerren kann. Die Berücksichtigung der Handelsintensität sollte daher vollumfänglich erfolgen.

#### Anlage zu den §§ 5, 7, 9 BECV-E („Beihilfeberechtigte Sektoren und sektorbezogene Kompensationsgrade“):

Im Referentenentwurf fehlt eine inhaltlich und rechnerisch nachvollziehbare Herleitung der aufgelisteten Kompensationsgrade für die beihilfeberechtigten Sektoren und Teilsektoren. Die beabsichtigten, zwischen 65% und 95% liegenden Kompensationsgrade erscheinen zu niedrig, um einen hinreichenden Carbon-Leakage-Schutz gewährleisten zu können. Zielführend wäre eine durchgängig 100%ige, hilfsweise aber eine zumindest durchgängig 95%ige Kompensation.

Insgesamt betrachtet sehen wir bezüglich des übermittelten Referentenentwurfs der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung noch erhebliche Überarbeitungsbedarfe. Diesen muss im weiteren Ordnungsgebungsverfahren angemessen Rechnung getragen werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]  
[REDACTED]